



**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des
Marktes Thierhaupten (BGS/EWS)**

vom 25.06.2025

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierhaupten (BGS/EWS)
vom 25.06.2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt Markt Thierhaupten folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird bemessen nach der Grundstücksfläche sowie der mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigten Grundstücksfläche.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reicht die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung, über diese Begrenzung nach Satz 1 hinaus oder näher als

10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung, bzw. der gewerblichen Nutzung, anzusetzen.

(3) Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Ausnutzbarkeit des Grundstückes. Die zulässige Ausnutzbarkeit ergibt sich aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, die auf dem beitragspflichtigen Grundstück verwirklicht werden können. Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- a) Bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
- b) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- c) bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten 0,5

(4) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Festsetzung über die Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder der Baumassenzahl nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet.

(5) Bei Grundstücken im Innenbereich sowie solchen in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung nach Abs. 4 enthält, bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Ist in den Fällen des Abs. 4 und 5 eine größere Zahl von Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um Vollgeschosse handelt. Ist im Einzelfall nur eine geringere Zahl der Vollgeschosse realisierbar, so ist diese maßgebend. Sind auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt für den zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktor die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um Vollgeschosse handelt. Sind auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(8) Für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird für die Schmutzwasserbeseitigung (§ 6 Abs. 1) ein Abzugsposten wie folgt in Ansatz gebracht:

- a) Die Grundfläche der Gebäude bzw. der vertikal abgrenzbaren selbständigen Gebäudeteile wird von der Grundstücksfläche abgezogen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird.
- b) Bei horizontal abgrenzbaren Gebäudeteilen wird ein Anteil an der Grundfläche des Gesamtgebäudes als Abzugsposten bei der Grundstücksfläche berücksichtigt, der

dem Verhältnis der privilegierten zur nicht privilegierten Geschossfläche entspricht. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,41 €
- b) pro m² Berechnungseinheit (Grundstücksfläche x Geschosszahlfaktor) 3,40 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwasser-gebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,85 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag (31.12. des Veranlagungsjahres) mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag (31.12. des Veranlagungsjahres) mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a **Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse

am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen **mit Fugenverguss** **Faktor 1,0**

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

- Kiesschütttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Pflaster, Platten, Fliesen und sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen **ohne Fugenverguss** auf Sand oder Kies **Faktor 0,6**

- Gründachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen, Ökopflaster und Rasengittersteine **Faktor 0,4**

c) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) und b), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung insgesamt ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Absätze 4 - 6 herangezogen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen

b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise zugeführt wird,

werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 und Abs. 6 berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 4 m³ besitzen und nur soweit diese ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ je 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen.

Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i. S. d. von vorstehend Buchstabe b) liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

(5) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage i. S. v. Abs. 4 Buchstabe a) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur eine Fläche von 20 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.

(6) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne i. S. v. Abs. 4 Buchstabe b) der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr

a) bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 50 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche bzw.

b) bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt, Garten oder Betrieb eine Fläche von 20 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.

(7) Der Gebührenschuldner hat dem Markt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Markt auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigen Flächen zu kennzeichnen. Die Art der Versiegelung ist ebenfalls anzugeben. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Markt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (Beginn jeweils 01.07.) berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Markt die maßgeblichen Flächen schätzen.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,47 € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu. Die Veranlagung eines neuen Eigentümers erfolgt ab dem 1. Tag des Monats, der auf den Eigentumswechsel folgt.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Jahres, in dem die Abrechnung erstellt wird.

(2) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wird am 15.08. des Jahres fällig, in dem die Abrechnung erstellt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bekanntgabe des Gebührenbescheides mindestens 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin bewirkt ist. Kann der

Fälligkeitstermin zum 15.08. aufgrund verspäteter Bekanntgabe nicht verwirklicht werden, ist die festgesetzte Gebühr erst einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
(3) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.11. des Vorjahres, sowie jeweils zum 15.02. und 15.05. des Jahres, in dem die Abrechnung erstellt wird, Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest.

§ 14 **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2022 außer Kraft.

Thierhaupten, 25.06.2025



Toni Brugger
1. Bürgermeister

